



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

**Per OWA:**

An alle

- staatlichen Schulen in Bayern
- Staatlichen Schulämter
- Regierungen
- Ministerialbeauftragten für die Realschulen,  
Gymnasien sowie FOS/BOS

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5 – 5 O 4101.2-6a.72420

München, 10.07.2014  
Telefon: 089 2186 2678  
Name: Frau Nowak

**Schulfotografie in Bayern**

**hier: Zulässige Ausgestaltung einer Schulfotoaktion bei  
Zuwendungen an die Schülerinnen oder Schüler bzw. deren  
Erziehungsberechtigten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich wiederkehrender Anfragen zur rechtlich zulässigen Ausgestaltung einer Schulfotoaktion sieht sich das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veranlasst, zu einer an uns wiederholt herangetragenen Fallkonstellation folgende klarstellende Hinweise zu geben:

Die Forderung, das Sich-Versprechen-Lassen oder die Annahme von Zuwendungen finanzieller oder sächlicher Art im Rahmen von Schulfotoaktionen **durch die Schule, durch die Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal** auch zugunsten eines Dritten (z.B. Förderverein, Elternbeirat) hat aufgrund möglicher strafrechtlicher Relevanz zu unterbleiben (vgl. KMS vom 15.05.2014 Nr. II.5-5 O 4101.2-6a.52676, vom 24.7.2013 Nr. II.5-5 O 4101.2-6a.75492, vom 14.11.2011 Nr. II.5-5 O 4101.2-6a.117555).

Dagegen handelt es sich bei Vergünstigungen, die das Fotounternehmen **den Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten als künftige Vertragspartner des Unternehmens** anbietet (z.B. kostenlose Passbilder), lediglich um eine in Aussicht gestellte Rabattierung, so dass hier nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft keine strafrechtlich relevante Gefährdungslage für die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Entscheidung über die Zulassung einer Schulfotoaktion besteht. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter darf aber die Gewährung von Rabatten nicht zur Bedingung für die Zulassung eines Fotounternehmens machen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze können auch von einem Fotounternehmen angebotene Schülerschulenausweise eine zulässige Zuwendung an die Schülerinnen und Schüler darstellen. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung von Schülerschulenausweiskarten unter Einhaltung der Vorgaben der Bekanntmachung „Ausstellung von Schülerschulenausweisen“ vom 27.08.1996 (KWMBI I 1996, 339) sowie der „Erläuternden Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen“ vom 11.01.2013 (KWMBI 2013, 27, ber. S. 72) zu erfolgen hat. Die sich dabei für die Schule ergebende Annahme des nicht von ihr geforderten Vorteils, der in der Übernahme der Herstellung der Schülerschulenausweise durch ein Fotounternehmen liegt, gilt unter Bezugnahme auf die KMBek „Ausstellung von Schülerschulenausweisen“ als genehmigt (vgl. Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 der KMBek: „Die Kosten des Ausweises und des Lichtbildes trägt der Antragsteller, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen werden“).

Schulfotografie ist keine originäre schulische Aufgabe. Daher sollten seitens der Schule Mitwirkungshandlungen vermieden werden, mit denen Haftungsrisiken (z.B. durch Einsammeln der Gelder), Kosten (z.B. Portokosten) oder ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand verbunden sind. Ferner ist darauf zu achten, dass keine Kauf-/Abnahmeverpflichtungen für die Schüle-

rinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten oder die Schule selbst begründet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten, Regierungen oder Staatlichen Schulämter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kufner

Ministerialdirigent